

06/2012 DFWR Spezial

Claire-Waldoff-Str. 7 10117 Berlin Tel.: 030-31904 560 Fax: 030-31904 564 info@dfwr.de

Berlin, 22.11.2012

Urteil des Bundesgerichtshofs zur Verkehrssicherungspflicht im Wald sowie zur Haftungsfrage für den Waldbesitz

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Forstwirtschaftsrates,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit seinem Urteil vom 02.10.2012 (VI ZR 311/11) hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in letzter Instanz wichtige Aussagen zu Umfang und Grenzen der Verkehrssicherungspflicht eines Waldbesitzers (Beklagter) getroffen. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) begrüßt das Urteil dahingehend, dass mit der klaren Urteilsbegründung ein deutliches Maß an Rechtssicherheit für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Deutschland geschaffen wurde.

Was war passiert?

Die Klägerin spazierte im Juli 2006 auf einem Forstwirtschaftsweg durch ein Waldgrundstück des Beklagten. Während des Spaziergangs brach von einer etwa fünf Meter neben dem Weg stehenden Eiche ein langer Ast ab und traf sie am Hinterkopf. Sie erlitt eine schwere Hirnschädigung und verklagte daraufhin den Waldbesitzer auf Schadensersatz.

Nachdem das Landgericht Saarbrücken mit seinem Urteil vom 3. März 2010 (12 O 271/06) die Klage in erster Instanz abgewiesen hatte, legte die Klägerin Berufung gegen dieses Urteil ein. Das Saarländische Oberlandesgericht gab dem Feststellungsantrag statt und bejahte mit seinem Urteil vom 9. November 2011 einen Schmerzensgeldanspruch der Klägerin (1 U 177/10-46). Der Beklagte legte daraufhin Revision beim Bundesgerichtshof ein.

Wie hat der Bundesgerichtshof entschieden?

„Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren“, mit diesem Leitsatz hob der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 02.10.2012 (VI ZR 311/11) das vorangegangene Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts auf und wies die Berufung der Klägerin gegen das Landgericht Saarbrücken zurück. In den Entscheidungsgründen hierzu heißt es unter anderem, dass das Saarländische Oberlandesgericht als Berufungsgericht Ausmaß und Umfang der für einen Waldbesitzer geltenden Verkehrssicherungspflichten überspannt habe. Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutze, sei eine Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers sei mithin nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die im Wald atypisch seien. Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gelte auch für Waldwege. Gemäß den Regelungen der Waldgesetze des Bundes und der Länder würden auch Waldwege regelmäßig als Wald gelten. Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege

betrete, könne grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreife. Mit waldtypischen Gefahren müsse der Waldbesucher stets, also auch auf Waldwege rechnen. Die Gefahr eines Absturzes werde nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte. Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen seien dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zuzumuten.

Waldtypischen Gefahren als Preis für Betretungsbefugnis

Die Befugnis der Waldbesucher, den Wald zu betreten, stelle als Konkretisierung der grundgesetzlichen Sozialgebundenheit eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums dar. Indem die waldgesetzlichen Vorgaben dem Waldbesucher eine Betretungsbefugnis einräumen, ihm aber im Gegenzuge das Risiko waldtypischer Gefahren auferlegen, werde der notwendige Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldeigentümer bzw. Waldbesitzer hergestellt. Dass der Waldbesucher die waldtypischen Gefahren selbst tragen müsse, sei gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis.

Keine Sperrmöglichkeit bei gefährlichen Situationen

Der Bundesgerichtshof geht in seiner Urteilsbegründung darüber hinaus darauf ein, dass von den Waldbesitzern heute eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Totholzanteil gefordert werde. Die Waldbesitzer würden folglich durch Vorschriften im Sinne des Gemeinwohls mehr und mehr gezwungen, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen. Im Gegensatz zu jedem anderen Grundstückseigentümer sei es dem Waldbesitzer aber verwehrt, seinen Verkehrssicherungspflichten dadurch nachzukommen, dass er Besuchern den Zutritt zu seinen Flächen verwehre.

Haftung für atypische Gefahren sowie entlang öffentlicher Straßen unberührt

Atypische Gefahren, für die der Waldbesitzer nach wie vor hafte, seien alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen könne mit denen er nicht rechnen müsse. Dazu könnten etwa (nicht waldtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören.

Darüber hinaus sei der Eigentümer eines an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Er sei insofern verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert sei. Diese Grundsätze seien allerdings, wie bereits aufgeführt, nicht auf Waldwege übertragbar, da diese mangels entsprechender Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht seien.

Urteil:

BGH, Entscheidung vom 02.10.2012 (VI ZR 311/11)

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&client=12&nr=62049&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>

Vorinstanzen:

LG Saarbrücken, Entscheidung vom 03.03.2010 (12 O 271/06)

OLG Saarbrücken, Entscheidung vom 09.11.2011 (1 U 177/10-46)



Dr. Markus Ziegeler
Geschäftsführer